©Fachgruppe für Karst- und Höhlenkunde im Naturwiss. Ver. für Kärnten; download www.zobodat.at

Konrad Plasonig

HÖHLENRECHT

In Österreich ist das Eigentumsrecht nach dem Erdinneren zu nicht begrenzt, sodaß der Eigentümer eines Grundstückes auch Eigentümer des darunter befindlichen Höhlenraumes ist, und zwar auch dann, wenn von seinem Grundstück aus kein Zugang zur Höhle besteht.
Ein größeres Höhlensystem, das unter vielen Grundstücksparzellen verläuft, hat daher ebensoviele Eigentümer, von denen jeder für den genau unter seinem Gundstück verlaufenden Teil der Höhle verfügungsberechtigt ist.
Der Entdecker oder Erforscher einer Höhle erwirbt durch seine Tätigkeit keinerlei Rechtsanspruch auf den Höhlenraum oder gar dessen Inhalt. Der Grundstückseigentümer kann jedoch das Verfügungsrecht über den unter seinem Grundstück liegenden Höhlenraum einem anderen abtreten.
Jede Begehung oder Erforschung von Höhlen bedarf daher der Zustimmung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten und unterliegt darüber hinaus dem Naturschutzgesetz.
(L.G B L Nr. 54/1986).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Höhlenforschung Kärnten

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: 9

Autor(en)/Author(s): Plasonig Konrad

Artikel/Article: Höhlenrecht 12